

Bekanntmachung

über die

Ergänzungssatzung "OBERREITH"

Der Gemeinderat von Unterreit hat mit Beschluss vom 13.12.2011 die Ergänzungssatzung „OBERREITH“ i.d.F. vom 06.09.2011, geä. 13.12.2011 als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Ergänzungssatzung „OBERREITH“ in Kraft.

Das Plangebiet der Ergänzungssatzung befindet sich in Oberreith am südöstlichen Dorfrand, zwischen dem bestehenden Fahrсило und der Gemeindestraße, auf einer Teilfläche der Fl-Nr. 775, Gemarkung Wang.

Der genaue Umgriff ist im beiliegenden Lageplan dargestellt.

Jedermann kann die Satzung und seine Begründung im Rathaus der Gemeinde Unterreit (83567 Unterreit, Am Rathaus 1 – Erdgeschoss – Büro: Fr. Linner) während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Ergänzungssatzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Unterreit geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemeinde Unterreit

Gars a.Inn, den 05.01.2012

Forstmeier, 1. Bürgermeister

Ortsüblich bekannt gemacht durch
Anschlag an den Amtstafeln am:

09.01.2012

Abgenommen am:

24.01.2012

Unterreit, den

25. JAN. 2012

Unterschrift

B 8VB

GEMEINDE UNTERREIT
LANDKREIS MÜHLDOF a. INN

2

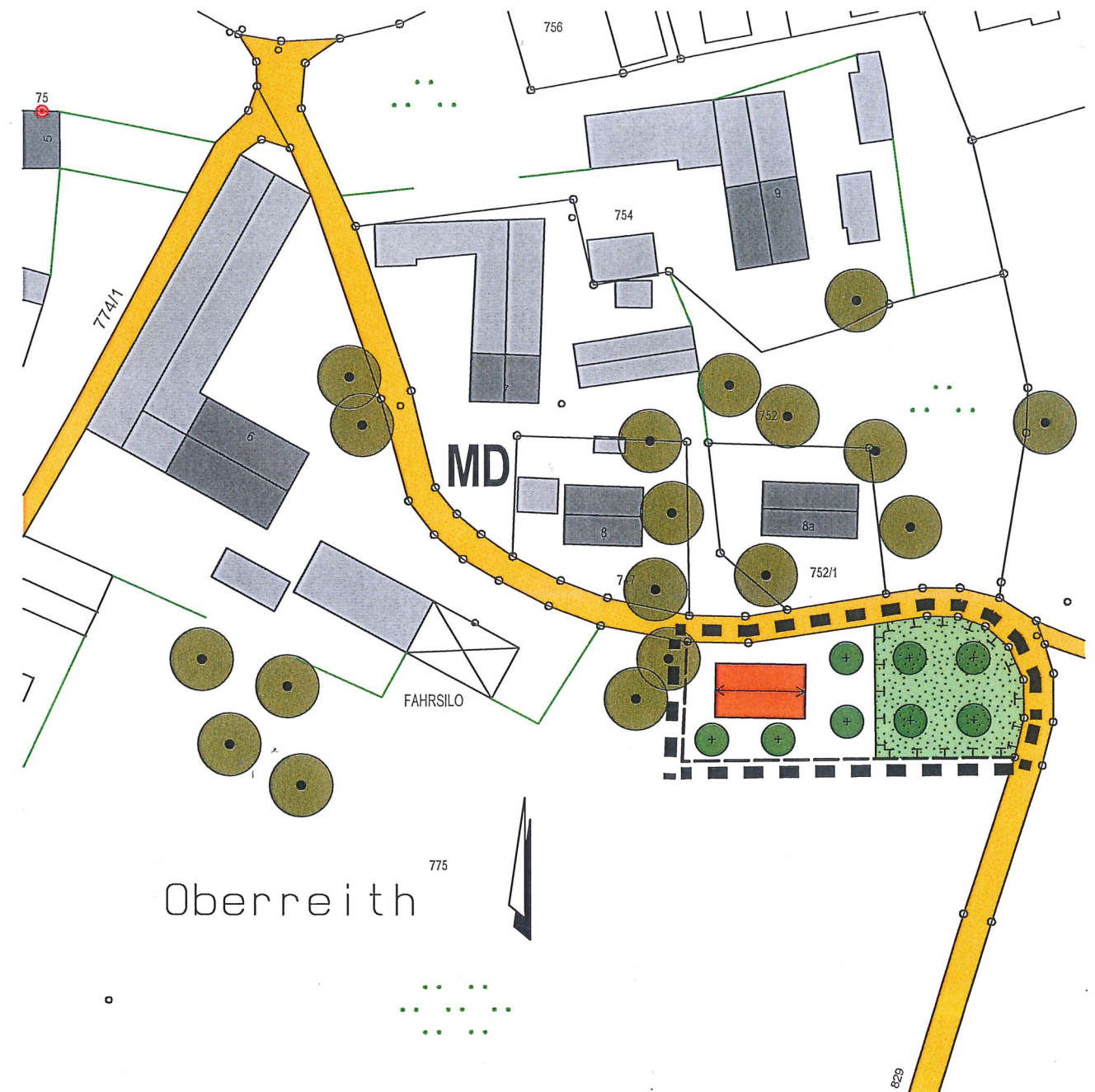
ERGÄNZUNGS-SATZUNG " OBERREITH "

§ 1 LAGEPLAN

M 1:1000

Entwurf am 06.09.2011

Geändert am 13.12.2011



§ 2

Die Ergänzungssatzung umfasst die innerhalb des gekennzeichneten Geltungsbereiches liegenden Flurstücke und Teilflächen von Flurstücken dieses Lageplanes.



Räumlicher Geltungsbereich der Ergänzungssatzung